

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 67/68 (1916)
Heft: 11

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Sekretariats und dass die Arbeit nun schon im Gange ist. Er kann aber ein sparsames Verfahren in Aussicht stellen. Nachdem noch die HH. *Vogt, Eggenberger, Suter* und *Guyer* zu dieser Frage gesprochen haben, wird beschlossen, ein Mitgliederverzeichnis herauszugeben, jedoch keine Geschäftsanzeigen in dasselbe aufzunehmen.

Darauf wird das Gesamtbudget nach Vorlage einstimmig genehmigt.

3. Antrag der Sektion Waadt.

Der *Präsident* verliest den Antrag, sowie dessen Begründung. Der Antrag bezweckt eine Aenderung der Statuten des S. I. A., deren Art. 15, 26 und 27 folgende Fassungen erhalten sollen:

„Art. 15: Die Kompetenzen der Delegierten-Versammlungen sind folgende:

- 1) ohne Abänderung.
- 2) Ernennung des Centralausschusses und Vorstand, wie auch Festsetzung des Vereinssitzes.
- 3) ohne Abänderung.

Art. 26. Ein Centralcomité, bestehend aus 9 Mitgliedern, gewählt für zwei Jahre und wiederwählbar, ist an die Spitze des Vereins gestellt. Es nimmt einen ständigen Sekretär als Hülfe.

Art. 27. Die Mitglieder des Centralcomités werden jedes aus den verschiedenen Sektionen gewählt. Sie werden von der Delegiertenversammlung auf Empfehlungen der verschiedenen Sektionen durch Listenwahl ernannt. Der *Präsident* ist durch geheime Abstimmung von den Mitgliedern des Centralcomités zu ernennen.“

Der *Präsident* gibt sodann Kenntnis von den Gegenanträgen der Sektionen Genf und Bern, sowie von einem Vorschlag der Delegierten der Sektion Zürich für die Behandlung dieses Geschäftes. Der letztere, sowie die Anträge von Waadt und Bern liegen den Delegierten gedruckt vor. Die Sektionen La Chaux-de-fonds, Tessin und Graubünden haben brieflich ihre Zustimmung zum Antrag Waadt kundgegeben.

Der *Präsident* erörtert die jetzige Organisation der Vereinsleitung, bei welcher der Delegiertenversammlung die Rolle des gesetzgebenden Körpers, dem C. C. die der Exekutive zukommt. In der ersteren sind alle Sektionen entsprechend ihrer Stärke vertreten, sie ist das Hauptorgan der Vereinsleitung und alle wichtigen Angelegenheiten unterliegen ihrer Entscheidung. Dazu kommen zahlreiche Kommissionen, welche die Geschäfte vorbereiten. Wenn Zürich bis jetzt in der Bestellung der Geschäftsführung bevorzugt wurde, so geschah dies, weil hier Personen zur Verfügung standen, die sich der Sache widmen konnten und wollten. Die Arbeitsfähigkeit ist grösser, wenn alle Mitglieder des C. C. am gleichen Orte ihren Sitz haben. Es sind früher auch schon andere Sektionen wegen Uebernahme der Geschäftsführung angefragt worden, sie haben aber abgelehnt. Das C. C. anerkennt es, dass eine Kommission, die etwa aus den *Präsidenten* aller Sektionen zusammengesetzt wäre, nützliche Mitarbeit leisten könnte, namentlich zur Vorbereitung der Wahlen. Es hat nun lediglich die *Eintretensfrage* auf die Traktandenliste gesetzt, da eine materielle Behandlung des vorliegenden Antrages in den Sektionen wegen der Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit doch nur in zu beschränktem Umfange möglich war. Das C. C. glaubt aber, dass das Eintreten auf eine Statutenrevision verneint werden sollte, weil sich den Wünschen der Sektion Waadt auch im Rahmen der gegenwärtigen Statuten hinreichend entsprechen lässt. Das C. C. kann jederzeit eine besondere Kommission zur Mitberatung der Geschäfte herbeiziehen und ist auch Willens dies zu tun. Man sollte die Geschäftsleitung nicht unnötigerweise kompliziert machen und namentlich in der gegenwärtigen Zeit, nachdem die neuen Statuten vor kaum 4 Jahren mit Mühe unter Dach gebracht worden sind, nicht die Beunruhigungen einer neuen Statutenrevision in den Verein hineinragen.

H. *Verrey*, Waadt, begründet den Antrag seiner Sektion einlässlich, indem er dem gegenwärtigen C. C. zugleich seine Anerkennung ausspricht. Er bittet, auf den Antrag einzutreten, wobei dann die aufgeworfene Frage vollständig im Sinne des Antrages oder auch nach der Auffassung des C. C. entschieden werden könne.

A. *Schrafl*, Tessin, betont, dass die Statutenrevision nicht direkt entschieden zu werden brauche. Es handle sich nur um ein grundsätzliches Eintreten. Die weiteren Beratungen einer Kommission werden dann zeigen, ob eine Statutenrevision nötig ist.

Nach längerer Diskussion, an der sich die HH. *Gruner*, Basel, *Fulpius*, Genf, *Bossardt*, Waldstätte, *Sommer*, St. Gallen, *Pfleghard*, Zürich, *Pelet*, Waadt, *C. Jegher*, Zürich, *Develey*, Waadt, *Imer-Schneider*, Genf, *Rohn*, Zürich, *Butticaz*, Waadt, beteiligen, wird ein von *Schrafl* eingebrachter Antrag zum *Beschluss* erhoben, der lautet:

- 1) „dass die von der Sektion Waadt angeregte Frage betreffend die intensivere Mitwirkung der verschiedenen Sektionen an der Arbeit des Zentralvorstandes durch eine Kommission geprüft werde.
- 2) Diese Kommission besteht aus dem Centralcomité und den *Präsidenten* sämtlicher Sektionen mit dem Recht der Stellvertretung. Sie hat der nächsten Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.“

4. *Grundwasserrecht*. Der *Präsident* berichtet hierzu unter Bezugnahme auf die in der Schweiz. Bauzeitung Bd. 66, Seite 202 und Bulletin techn. 41^{me} anné, page 234 abgedruckte Eingabe des Vereins an die nationalrätliche Kommission für das Wasserrechtsgesetz. Er hält das Eingreifen des Vereins in dieser Materie für nützlich und dasselbe hat auch seitens des eidg. Departements des Innern Anerkennung gefunden. In eingehendem Vortrag erörtert sodann der *Präsident* die Natur des Grundwassers, seine Bedeutung für die Allgemeinheit und seine Berücksichtigung im geltenden Recht. Es ist nun beabsichtigt, nachdem das Departement des Innern bei mündlicher Verhandlung auf die Anschauungen des Vereins einzugehen schien, eine weitere Eingabe an die ständerätliche Kommission für das Wasserrechtsgesetz zu richten, um die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in dieses Gesetz zu erreichen.

Die Versammlung stimmt diesem Vorgehen stillschweigend zu, 5. *Verschiedenes*.

Der *Sekretär* referiert über die bezüglich der Anhandnahme einer *Kriegsnotunterstützung* unternommenen Schritte. Das Ergebnis ist den Sektionen und Delegierten bereits durch ein Zirkular mitgeteilt worden. Als Ergebnis der Umfrage kommt das C. C. zu dem Antrage, eine *Kriegsnotunterstützung* nicht an die Hand zu nehmen, hauptsächlich, weil ein so weit gehendes Bedürfnis nicht vorliegt. Es wünscht aber nach anderweitigen Anregungen eine Enquête zu veranstalten über Arbeitsgelegenheit für die Technikerschaft, um dann eventuell Schritte bei den massgebenden Behörden zu unternehmen für die Anhandnahme grösserer Arbeiten. Es bittet um die Gutheissung eines solchen Vorgehens und die Unterstützung der Sektionen bei den beabsichtigten Erhebungen. Die Versammlung stimmt zu.

Aus der Versammlung wird noch der Wunsch geäußert, es möchte versucht werden, den Vergünstigungsvertrag betr. die *Unfallversicherung* der Mitglieder zur Wirkung zu bringen, indem die Teilnehmerzahl nachgeprüft wird. Das C. C. nimmt diesen Auftrag entgegen.

Ing. C. *Jegher* lädt namens der Sektion Zürich die Delegierten noch zu einer gemütlichen Zusammenkunft ein, worauf die Versammlung um 5^{1/2} Uhr geschlossen wird.

Zürich, den 12. Februar 1916.

Der *Sekretär*:
A. *Trautweiler*.

Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Stellenvermittlung.

Gesucht nach Deutschland zwei tüchtige örtliche *Bauführer* für grosse Brückenbauten in Beton. Gehalt 250 bis 300 M. (2003)

On *cherche* pour Société de Mines aux Etats Malais un *ingénieur-mécanicien* et *électricien* pour la direction et surveillance d'un établissement de pompes à sable, etc. (2004)

Gesucht für das Projekturbureau einer schweizer. Gesellschaft *Elektro-Ingenieure* mit längerer Praxis. Kenntnis der französischen und englischen Sprache erwünscht. (2005)

Gesucht von Landwirtschaftlicher Hochschule in Japan ein praktisch erfahrener, *technischer Chemiker* (Schweizer) zur Errichtung und Besetzung eines Lehrstuhles für Gerberei. (2006)

Gesucht nach Oberschlesien: ein jüngerer, tüchtiger *Maschinen-Ingenieur* als II. Assistent des Maschinen-Inspektors einer grossen Steinkohlengrube. (2007)

Auskunft erteilt kostenlos

Das Bureau der G. e. P.
Dianastrasse 5, Zürich 2.